

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 28a Netze und Zäune (neu)

¹ Mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen im Alpgebiet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden und sind bis zur Entfernung zu elektrifizieren.

² Sie dürfen frühestens 14 Tage vor dem Weidegang mit Nutztieren angebracht werden und sind spätestens 14 Tage nach Beendigung des Weidegangs zu entfernen.

³ Auf Koppeln von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Umtriebsweiden genutzt werden, dürfen mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen zwischen den Nutzungen stehengelassen werden. Verlassen die Tiere den Betrieb für die Sömmerung, sind auch diese Netze und Zäune während der Zeit der Sömmerung gemäss Absatz 2 zu entfernen.

⁴ Das für die Landwirtschaft zuständige Amt² kann, in Absprache mit dem für die Jagd zuständigen Amt³, Ausnahmen bewilligen, sofern die Vorgaben zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen.

Artikel 31 Entschädigung

¹ Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sofern die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen worden sind.

² Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt der Kanton die Restkosten im Sinne des Bundesrechts. Leistet der Bund keine Entschädigung, übernimmt der Kanton die Kosten vollständig, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung⁴ umgesetzt sind.

¹ RB 40.3111

² Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ SR 910.13

³ Bagatellschäden bis 100 Franken werden nicht entschädigt.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Artikel 28a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Artikel 31 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thal-
mann